



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 5                                  HARRISLEE, 4. APRIL 2018                                  JAHRGANG 32

---

INHALT	SEITE
7.      Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Ortskern Süderstraße/Musbeker Weg“ für den Teilbereich „südlich Süderstraße/westlich Marktplatz“	14
8.      Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnbebauung ABC-Weg“; hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes	16
9.      Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 6. Mai 2018 In der Gemeinde Harrislee	18

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortskern Süderstraße/Musbeker Weg“ für den Teilbereich „südlich Süderstraße / westlich Marktplatz“**

Der Bauausschuss der Gemeinde Harrislee hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, für den Teilbereich „Südlich Süderstraße / westlich Marktplatz“ die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 aufzustellen.

Planungsziel ist es, auf dem Grundstück Süderstraße 89 (Union-Bank) die Errichtung eines Wohngebäudes mit seniorengerechten Wohnungen zu ermöglichen.

Die Lage des Plangebietes ist aus anliegender Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss ein Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**12.04.2018 bis zum 14.05.2018**

im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee, Zimmer 36,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen unter der Adresse [www.harrislee.de/bebauungspläne](http://www.harrislee.de/bebauungspläne) im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren, die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage: Übersichtskarte

# Gemeinde Harrislee

## 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22

"Ortskern Süderstraße / Musbeker Weg" für den Teilbereich  
"Südlich Süderstraße / westlich Marktplatz"



Übersichtskarte

M = 1: 5.000

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnbebauung ABC-Weg"**

#### **hier: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes**

I. Beschluss des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnbebauung ABC-Weg" der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

III. Inkrafttreten (§10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 05.04.2018 in Kraft.

IV. Einsichtnahme ( § 10 Abs. 3 BauGB )

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Abteilung Gemeindeentwicklung, Bürgerhaus, Süderstr. 101, 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.harrislee.de/bebauungspläne](http://www.harrislee.de/bebauungspläne) eingestellt.

V. Verletzung von Vorschriften, Abwägungsmangel (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in §214 Abs. 2 und 2 a BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

VI. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

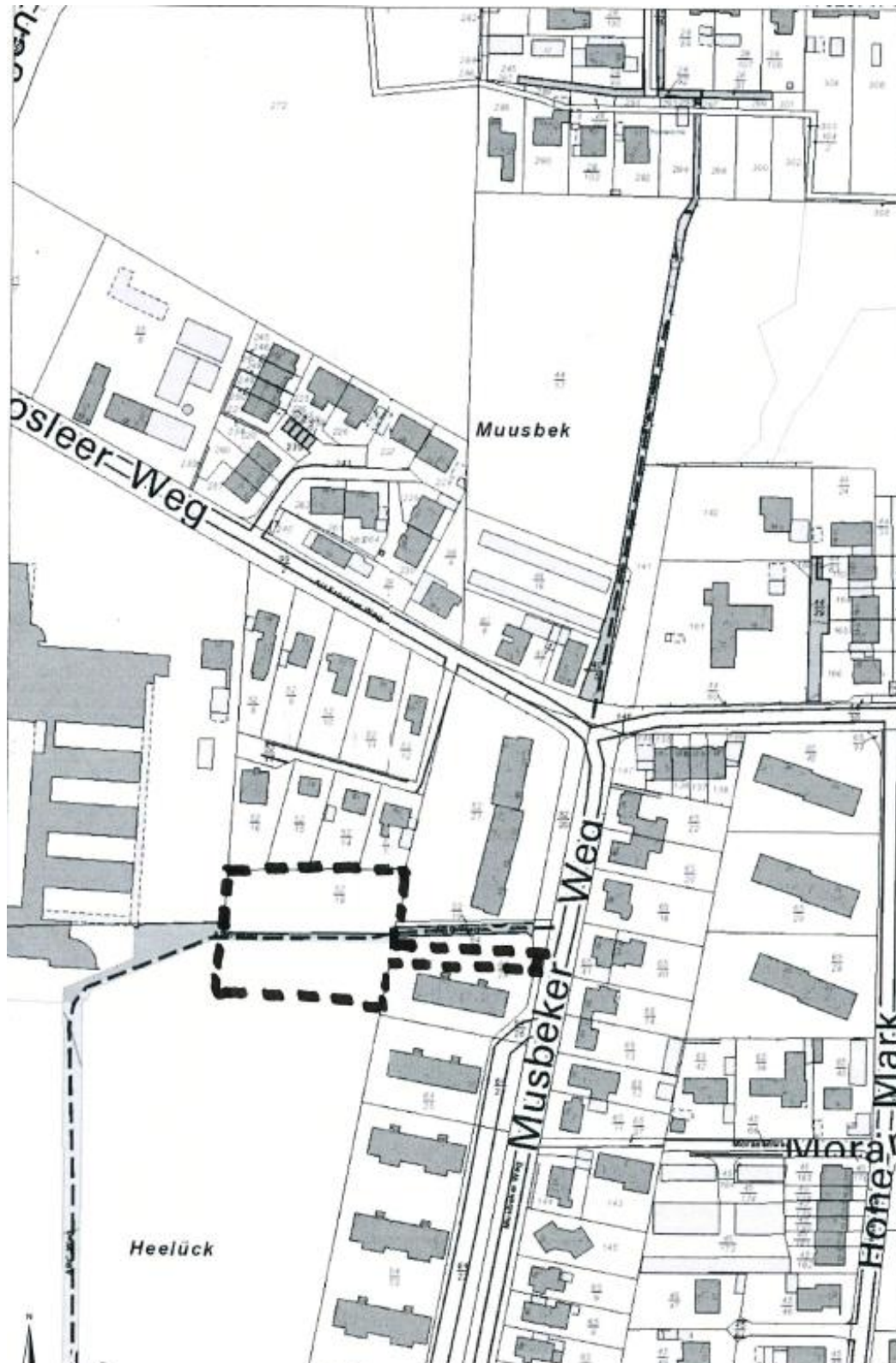
24955 Harrislee, 28.03.2018

( L.S. )

Martin Ellermann  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnbebauung ABC-Weg“ der Gemeinde Harrislee  
(Teilgebiet westlich des Musbeker Weges und östlich der Zentralschule)**



# GEMEINDE HARRISLEE

Der Gemeindegewahlleiter

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreis- wahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 6. Mai 2018 in der Gemeinde Harrislee**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Kreiswahlen sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Gemeinde Harrislee wird in der **Zeit vom 16. April 2018 bis 20. April 2018** während der Dienststunden im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 14, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018 bis 12.00 Uhr** bei dem Gemeindegewahlleiter im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 14, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 15. April 2018 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen (Gemeinde- und Kreiswahlen). An der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann mit einem Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirks dieser Gemeinde teilgenommen werden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Gemeindevorstand bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 4. Mai 2018, 12:00 Uhr, bei dem Gemeindevorstand schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- jeweils einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Gemeinde- sowie für die Kreiswahl und einen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindevorstandes und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstandes abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

L. S.

Harrislee, den 3. April 2018

H. Christian Petersen  
Gemeindevorstand

